

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der Soleproduktion - Neubohrung Lt 65 - Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal**

Die Dow Olefinverbund GmbH (Dow) beantragte mit Schreiben vom 12.12.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben.

**Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal durch die Neubohrung Lt 65 und Einbindung in das vorhandene Leitungssystem**

Die Dow beabsichtigt, am Standort Teutschenthal die Produktion durch das Abteufen von einer neuen Tiefbohrung zur späteren Solegewinnung nachhaltig zu sichern. Zu diesem Zweck ist ein Bohrplatz (Lt 65) mit Zufahrt zu errichten, die Bohrung abzuteufen, zu komplettieren, in das vorhandene Solsystem einzubinden und in den Solbetrieb zu überführen.

Die Dow hat in ihrem Sol- und Speicherfeld zurzeit drei Speicherkavernen (Lt 6, Lt 7, Lt 60) und zwei Solkavernen (Lt 5, Lt 61, Lt 63, Lt 64) in Betrieb. Sie gewinnt im Aussolverfahren über Tiefbohrungen Sole aus den Salzformationen des Teutschenthaler Sattels, die durch unterirdische Rohrleitungen von der zentralen Pumpstation in Teutschenthal bis zur weiterverarbeitenden Chlor-Elektrolyseanlage in Schkopau gefördert wird.

Das Vorhaben umfasst den Abzweig der Solbetriebsleitungen von der Trasse zur Lt 61 bis zum Standort der neuen Kaverne Lt 65.

Die Planung umfasst ferner den Anschluss zusätzlicher Solbetriebsleitungen (Redundanz) an die Solbetriebsleitungsstrasse zwischen OTA DOW und Lt 09/10 sowie deren Verlegung bis zum Standort der neuen Kaverne Lt 65.

Das geplante Vorhaben bezieht sich auf die Tiefenbohrung über 1.000 m mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und Nutzung natürlicher Ressourcen von 3.100 m<sup>2</sup>. Ebenfalls wird für die Durchführung der Bohrung, die temporäre Nutzung von ca. 13.800 m<sup>2</sup> natürlicher Ressourcen sowie der temporäre Einsatz einer Bohreinrichtung erforderlich. Durch das Verlegen der unter 2.000 m langen neuen Soleleitungen werden zudem weitere Flächen temporär beansprucht.

Geplant sind 1,8 km Solleitung erforderlich, dass sind zwar weniger als 2 km, doch sind gemäß §§ 9 ff. UVPG die Bestandsleitungen in die Betrachtung mit einzubeziehen, so dass wiederum Soleleitungen von mehr als 2 km Länge aber weniger als 25 km Länge außerhalb des Betriebsgeländes verlaufen, woraus sich für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ergibt.

Ebenso ist gemäß UVP-V Bergbau § 1 Ziffer 10 (nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe) Buchstabe a) zur Gewinnung von Bodenschätzen eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich, da die Salzformation, aus der im Aussolverfahren Sole gewonnen werden soll, bis ca. 1.100 m Tiefe erbohrt wird.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wurde festgestellt, dass für die entsprechend den vorgelegten Unterlagen beabsichtigte Planänderung eine UVP-Pflicht nicht besteht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es bedarf somit keines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG für die Zulassung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.